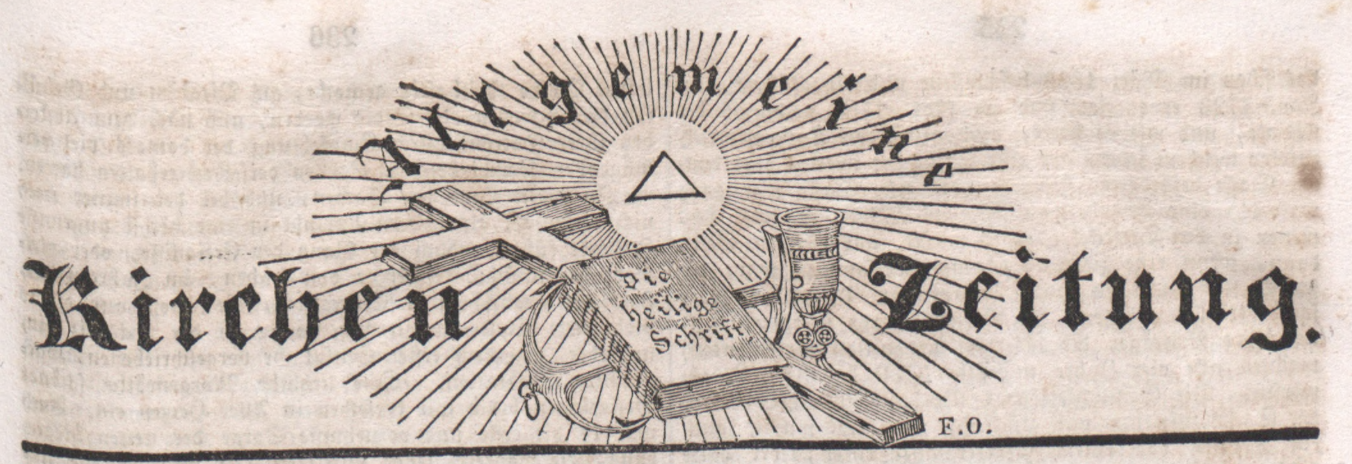


Mittwoch 9. März 1825. Nr. 29.

Wenn wir wollen betrachten den Nutzen der christlichen Versammlungen, werden wir nicht viel lieber der Meinung sein, daß man die Kirchendiener reichlich unterhalte, denn daß sie an vielen Orten sich und die Ihrigen kaum vor dem Hunger erwehren können? Denn wenn man die Diener so unwerth, karg und spärlich hält, so werden die beßten Ingenia abgeschreckt von der Sorge, die sie für alle Kirchen tragen sollen. , Luther.

Ueber die gegenwärtige Besoldungsart der Geistlichen im Cantone Bern.*)

*In Wachlers Theol. Nachr. von 1816. S. 198, von 1817. S. 52 u. 385 und von 1818. S. 436 finden sich wohl einige Nachrichten von der, schon seit 1804 im Cantone Bern eingeführten, neuen Besoldungsart der Geistlichkeit, und besonders in dem letztern Jahrgange wird ihre Weisheit und Billigkeit mit mehreren triftigen Gründen, gegen eine dagegen gerichtete bittere Rüge, in Schutz genommen und gerechtfertigt. Einen klaren und vollständigen Begriff von ihrer eigentlichen Beschaffenheit und klugen Einrichtung kann man sich indessen aus jenen Anzeigen doch nicht machen. Ref. glaubt daher, vielen Lesern der allgemein geschätzten K. Z. wirklich einen Dienst zu erweisen, wenn er sie mit der ersten Veranlassung oder Entstehung dieser Besoldungsart, die sich übrigens nun auch durch eine 20jährige Erfahrung als vorzüglich gut und ihren Zwecken vollkommen entsprechend ausgewiesen hat, daher auch von der dortigen Regierung, im Dec. vor. Jahres, mit einigen wesentlichen Verbesserungen aufs Neue bestätigt worden ist, näher bekannt macht, und ihnen zugleich die vornehmsten, derenhalb ergangenen Decrete theils vollständig, theils im Auszuge selbst mittheilt.

Vor der auch in der Schweiz ausgebrochenen unseligen Revolutionszeit, d. i. vor 1798, als das Argau noch mit Bern vereinigt war, befanden sich in diesem Cantone 175 ordentliche deutsche Pfarrstellen, welche von der Regierung besetzt und nach Urbarien besoldet wurden; außer diesen gab es noch 28 andere Collaturpfarren, von denen aber 19 dem Argau und nur 9 dem jetzigen Cantone angehörten. Von den 7 deutschen Pfarrstellen in der Waadt, 2 Feldpredigerstellen in Frankreich und Piemont, so wie von noch ein paar andern Pfarrstellen außer dem Cantone kann hier nicht die Rede sein. Jene 175 Pfarren waren indessen von sehr ungleichem Umfange und Ertrage. Nach dem letztern hatte man sie in drei Classen abgetheilt; die schwächsten an Einkommen, 94 an der Zahl, machten die erste Classe aus; die zweite oder mittlere Classe zählte 61 und die dritte oder einträglichste 20 Pfarrstellen. Ihr urbarisirtes Einkommen bestand, wie wohl überall, außer der freien Wohnung und Benutzung der von der Regierung stets wohlunterhaltenen Pfrundgebäude, in dem Ertrage des zu jeder Pfarre gehörenden Landes an Aeckern, Wiesen und Reben, in dem Ertrage der oft beträchtlichen Zehnden und Grund- oder Bodenzinsen, in der Benutzung mehrerer Wald-, Berg- und Weidrechte, und endlich in Geld, so sie theils als Pensionen aus der Standescasse, theils als Zinsen aus den zu mehreren Pfarren gehörenden Capitalien bezogen. Mehrere Pfarren in der ersten Classe waren aber äußerst schlecht besoldet, und das Staatsvermögen reichte nicht hin, sie alle gehörig zu verbessern. Ein schon im Jahre 1581 von der damaligen Regierung gemachter Versuch „die allzuschlechten Pfründen durch die allzuguten zu verbessern, mit der Erläuterung, daß man hiemit die Pfründen nit schwächern, noch ihnen die Kilchengüter entzeuchen, oder in andern Brauch verwandeln wolle, sonder allein dieselbigen etlicher G'stalt vergleichen, als, wo eine überflüssig, die ander zu wenig heige (habe), die reichere der schwächern ze Hilf komme, und man es zu beyden Seiten erleiden möge" — weßwegen auch ein allgemeiner Synodus der Geistlichkeit auf den 10. Sept. nach der Hauptstadt war einberufen worden, — war wegen des Widerspruches der letztern ohne Erfolg geblieben. Etwas wirksamer war aber

*) Ungeachtet die A. K. Z. erst unlängst, Nr. 16. S. 126 die neueste Bernische Verfügung in Betreff dieses Gegenstandes mitgetheilt hat, wird man doch diesen historischen Bericht über eine, gerade in unserer Zeit die ernsteste Beherzigung verdienende Angelegenheit nicht ohne Interesse lesen.
E. Z.

das schon im März 1694 beschlossene und eingeführte, im Jan. 1723 erneuerte, und im Nov. 1765 nochmals bestätigte, und wie es heißt, auch gemilderte Taxreglement, zufolge welchem jeder, auf eine Stelle der zweiten oder dritten Classe beförderte, Pfarrer (die erste Classe war ganz taxfrei!) eine Abgabe von 100 bis 750 L. in zehn Terminen in den Taxseckel abgeben mußte, aus welchem Gelde dann, wenn eine ziemliche Summe beisammen war, die schlechtesten Pfarreien durch Ankauf von Pfrundland oder sonst verbessert wurden. 90 Stellen waren so taxpflichtig, und ihre Beiträge, die bis zur Revolution fortdauerten, mochten alle vier Jahre ungefähr 3750 bis 4000 L. abwerfen. Die Geistlichkeit war überhaupt bei dieser Lage der Sache zufrieden und glücklich, und man wußte kaum ein Beispiel von einem Pfarrer anzuführen, der hätte falliren müssen.

Nun erfolgte aber die Revolution, das Land wurde von fremden Truppen überfallen, Krieg und Verwirrung wüthete im Innern und rings umher, ja überall, und alles Bestehende schien durch den gewaltigen Strom der Alles überschwemmenden Uebermacht zu Grunde gehen zu sollen. Mit schwacher ungewisser Hand leitete die neuaufgestellte Regierung die ihr zum Schein überlassenen Zügel des, in seinem Innersten zerrissenen und seiner beabsichtigten Umformung oder Wiedergeburt beinahe allgemein abgeneigten Schweizerstaates, und verlor durch wiederholte Mißgriffe und verkehrte Maßregeln auch bald das Vertrauen des ganzen Volkes. Schon in der ersten, den Schweizern aufgedrungenen, Constitution hieß es einfältig genug, daß sich dieselbe mit Religion und Kirche durchaus nicht befassen, sondern jeden Cultus und jede Secte bei ihrem Glauben lassen, und die freie, ungehinderte Aeußerung desselben einem Jeden gestatten werde. Doch bald die Thorheit fühlend, der sie sich damit schuldig gemacht hatte, suchte sie schleunig sowohl die Verwaltung und Besorgung der sämmtlichen Kirchengüter, als die Besetzung und Besoldung der geistlichen Stellen, kurz die ersten Collegialrechte der Kirche, durch ihre Verwaltungskammern wieder an sich zu ziehen, und sich so unvermerkt aller Rechte über dieselbe, und der innigen Verhältnisse, in welcher die alte Regierung so traulich mit ihr gestanden hatte, aufs Neue zu bemächtigen. Indessen hatte die helvet. Regierung den kleinen Zehnten (von Hanf, Flachs, Erd- und Baumfrüchten u. s. w.), der für manchen Pfarrer einen bedeutenden Theil seines ganzen Einkommens ausmachte, ganz und ohne Entschädniß abgeschafft, und den großen Zehnten von Getreide und Wein, so wie die Grund- oder Bodenzinse für loskäuflich erklärt, und damit der äußern Existenz so mancher Pfarrer und ihrer zahlreichen Familien einen fast tödtlichen Streich versetzt. Fünf Jahre lang mußte sie in dieser bedrängten Lage verharren, während welcher die Verwaltungskammern sich mehr als einmal mit der traurigen Unmöglichkeit entschuldigten, ihnen helfen zu können, auch manchem Geistlichen, statt der ehemals so richtig eingegangenen Fronfasten, nunmehr für seine Arbeit das ganze Jahr hindurch oft beinahe nichts zu Theil wurde, als was er selbst auf dem, ihm noch intact gebliebenen, Pfrundlande gepflanzt und gewonnen hatte. Ueberdieß waren die ehemaligen reichsten Pfarreien jetzt größtentheils mit jungen Pfarrern besetzt, die unlängst der kirchlichen Weihe theilhaftig gemacht, als Vicarien und Gehülfen dahin waren abgesendet worden, und nach dem Absterben ihrer Patrone durch Empfehlung der damals viel vermögenden Gemeinden die Stellen derselben erhalten hatten.

In dieser Lage der Sachen, und bei der immer noch nichts weniger als heitern Aussicht in eine höchst ungewisse Zukunft führte endlich der Gang der Ereignisse, oder vielmehr der unsichtbare Lenker von solchen, im Jahre 1803, statt der beabsichtigten Centralität, die alte, nur etwas modificirte Cantonalregierung wieder in der Schweiz ein, nach der, von dem ersten Consul ihr vorgeschriebenen, sogenannten Mediation. Eine liebliche Morgenröthe schöner Hoffnungen brach mit derselben in Aller Herzen ein. Auch war es die erste und vornehmste Sorge der neuen Regierung, die während jener unseligen Zeit losgewordene Ungebundenheit und rohe Unsittlichkeit des Volkes wieder in gebührende Schranken zurückzuweisen, und durch wen dieß natürlicher, als durch die demselben vorgesetzten ordentlichen Lehrer und Prediger, und durch die sanfte, aber eindringende und überzeugende Stimme des Unterrichts und der Religion? Dafür mußte aber auch ihre äußere Lage verbessert und sicher gestellt, besonders aber jede fernere delicate und verfängliche Berührung derselben mit ihren Gemeinden, die bei dem Fortbestande der Zehnt- und Bodenzinspflichtigkeit dieser an jene, und der dennoch beibehaltenen Loskäuflichkeit derselben beinahe unvermeidlich gewesen wäre, so wie auch wirklich erfolgte oder abgedrungene Loskäufe von Pfrundzehnten bei der, dem Pfarrer dafür auszumittelnden, Entschädigung diesen offenbar in unzählige Verdrießlichkeiten würden verwickelt haben; dieß Alles mußte bestmöglichst entfernt werden. Wie konnte aber auch dieser Zweck leichter und schicklicher erreicht werden, als durch die Annahme und Einführung einer ganz neuen Einrichtung oder Organisation ihrer künftigen Besoldungsart? Wirklich kam auch nach langen und reiflichen Berathungen mit einsichtsvollen Vorstehern der Geistlichkeit und sämmtlichen Herren Dekanen, im Mai 1804 das erste wichtige Decret zu Stande, das eine solche Organisation aufstellte und vestsetzte, und das zu merkwürdig ist, um hier nicht vollständig mitgetheilt zu werden, so wie auch das, dasselbe näher bestimmende und weiter entwickelnde zweite Decret vom Sept. gleichen Jahres, da ohne dieselben auch das allerneueste, in Vielem verbesserte Decret vom 18. Dec. 1824 nicht wohl nach seiner ganzen Bedeutung und Wichtigkeit für den Bernischen Klerus aufgefaßt und gewürdiget werden dürfte (s. die Beilagen Nr. 1 — 4.). Es sei Ref. indessen vergönnt, zu etwas mehrerer Erläuterung des Ganzen sowohl, als einzelner Punkte desselben hier noch einige Bemerkungen beizufügen, wiewohl die Decrete an sich eigentlich schon deutlich genug reden.

1) Es war vielleicht ein Fehler, daß man schon Anfangs eine bestimmte Summe vestsetzte, die jährlich der Geistlichkeit entrichtet werden sollte, und erst nachher die verschiedenen Theile aufsuchte, die zusammen jene Summe ausmachen sollten. So kam es, daß, nachdem man mündlich überein gekommen war, für jede Pfarrstelle 1600 L. im Durchschnitte auszusetzen, welches für die damaligen 152 Stellen 243,200 L. ausmachte, und man, um die versprochenen 275,000 L. herauszubringen, an den, im ersten

Decrete ausgesetzten, fixen Besoldungen nicht genug hatte, man im zweiten Decrete noch die Landdekane, die französischen Prediger, die Helfer auf der Nydek und im Spitale, die Schallenhaus- und Gefangenschaftsprediger ꝛc., ja, als auch diese noch nicht hinreichten, endlich sogar die ganz heterogenen Beischüsse — selbst an katholische Geistliche beifügte, welche doch nie aus den Pfrundsätzen der protestantischen Geistlichkeit, die jetzt durch dieses Decret der Regierung überlassen wurden, waren besoldet worden! Hätte man damals die Sache umgekehrt, vorerst die Theile bestimmt, und aus denselben dann das Ganze der erforderlichen Hauptsumme gebildet, so wäre Alles viel natürlicher herausgekommen, und man hätte nichts destoweniger — z. B. gerade auch mit Errichtung neuer geistlicher Stellen, deren unser Land bei seiner stets zunehmenden Bevölkerung so sehr nöthig hätte, oder mit besserer Besoldung anderer Stellen, die nach dem neuen Decrete späterhin wirklich mehrere Zulagen nöthig machten, schon damals zum Vorscheine kommen, und damit bis zu dem maximum der 275,000 L., das man nicht hätte überschreiten dürfen, fortgehen können.

2) Gerade dieß war aber meines Erachtens auch ein zweites Gebrechen des ersten Decrets, daß man in demselben so gar nicht an die Zukunft dachte, und für mögliche künftige, und seither auch wirklich erfolgte Vermehrungen der Pfarreien, und derselben Dotation und Einordnung in das Classensystem so gar nichts darin vestsetzte. Diesem Mangel ist es auch zuzuschreiben, daß nachher, beim wirklichen Eintreten solcher Fälle, die ursprüngliche Dotation, welche man irrig als unabänderlich und für immer vestgesetzt ansah, nach keiner bestimmten Regel, sondern nur unwillig und gezwungen und nie hinlänglich erhöht, und zugleich die untern Classen dergestalt mit Stellen überhäuft wurden, daß der Geistlichkeit im Ganzen, und mehrern einzelnen Pfarrern insbesondere, durch ihr verspäteres Hinaufrücken in obere Classen dadurch ein wesentlicher Nachtheil zugefügt wurde. Durch das neue Decret ist nun aber auch diesem Fehler hinreichend vorgebeugt.

3) Schon Anfangs wollte man zum Beßten der Geistlichkeit für kleinere vorkommende Fälle einen disponiblen Ueberschuß ausmitteln, und erhielt auch einen solchen durch die 1804 angenommene Classification, nach welcher die mittlere oder IV. als Normalclasse ihre 1600 L. angewiesen erhielt, die ihr zunächst stehende III. und V. desgleichen mit zweimal 1600 L. im Durchschnitte dotirt und besoldet waren, eben so auch die II. u. VI.; nur in den beiden äußersten Classen sollte ein Mißverhältniß, wie der Stellenzahl, so natürlich auch der Besoldung Statt finden. Anstatt nämlich die noch übrigen 32 Stellen gleichmäßig auf dieselben 16 Stellen auf jede, zu verlegen, theilte man der I. Classe aus hinreichenden Gründen nur 12, der VII. hingegen 20 derselben zu, wodurch natürlich 8 der letztern, die nicht wie die 12 übrigen mit den 12 Stellen der I. Classe balancirt waren, nur mit 1000 L. besoldet wurden, und somit von ihrer vollständigen Dotation jede 600 L. zurücklassen mußte, was nun eben jenen Unterschied von zusammen 4800 L. ausmachte, dessen nachherige Reduction auf 4474 L., die zwei in das zweite Decret eingeschaltete NB. näher erläutern können. Das große Uebel aber war, daß von da an der, durch jene Reduction ganz unkenntlich gewordene Ueberschuß, der doch offenbar sich jeweilen durch die Subtraction der kleineren Besoldung von der größern Dotation ergeben soll, ganz unarithmetisch als eine fixe und für immer vestgesetzte Summe betrachtet wurde, allbieweil sich durch spätere Classenveränderungen und unverhältnißmäßige Ueberladung der untern Classen ein oft weit größerer Ueberschuß erzeugte, der aber nicht der Geistlichkeit zu gute kam. Auch diesem Gebrechen ist durch den §. 3. des neuen Decrets nun größtentheils abgeholfen, obschon man wünschen möchte, daß zu Verhütung künftiger Mißverständnisse dem Schlusse des §. 1. folgende Parenthesen wären beigefügt worden: „Ueberschuß (5400) und als bleibende Ergänzung der Dotation (713) zusammen 6113 L." Denn die eigentliche Dotation der 170 Pfarrstellen, jede zu 1600 L. gerechnet, beträgt 272,000 L., von dieser ihre Classenbesoldung mit 266,600 L. abgezogen, bleibt als Ueberschuß 5400 L. Die, die Hauptsumme ergänzenden 713 L. sind eine Großmuth der hohen Regierung.

4) Der Ueberschuß selbst, auch der eigentliche arithmetische, ist übrigens auch nicht unveränderlich. Erhalten nämlich in der Folge nach §. 3. des neuen Decrets die Classen V., VI. u. VII. neue Stellen, so muß derselbe nothwendig bei V. um 200 L., bei VI. um 400 L. und bei VII. um 600 L. wachsen, weil bei diesen Classen die Besoldung zuweilen um so viel geringer ist, als die Dotation derselben. Wahr ist es, daß sich diese Vermehrung bei den jeweilen auf jene folgenden Einschaltungen neuer Stellen in die drei obern Classen auch stets wieder ausgleicht, und auf den eigentlichen Ueberschuß der 5400 L. zurückgeht. Da aber mehrere Jahre verstreichen können, ehe eine neue Pfarrei dem Progressionssysteme einverleibt wird, und ein solcher langer Stillstand gerade bei einer der drei untern Classen eintreffen könnte: so läßt sich doch fragen, wohin ein solcher Ueberschuß des Ueberschusses denn fallen solle? ob in die Staatscasse zurück, oder in den geistlichen Ueberschußfond? Es hätte allerdings auch hierüber schon zum Voraus etwas bestimmt werden sollen.

5) Eben so nothwendig wäre es auch gewesen, wenn zu Vermeidung von Mißverständnissen dergleichen während der 20jährigen Verwaltung wirklich einigemal Statt gefunden haben, und zu Vervollständigung des §. 4. am Schlusse desselben gerade nach der Zahl 1600 L. noch folgender Zusatz beigefügt worden wäre: „und durch neue Stellen mit bleibenden oder fixen Besoldungen gleichfalls um das ihnen zugesprochene Quantum vermehrt, so wie hingegen durch wegfallende Pfarrstellen oder abgehende fixe Besoldungen um so viel wieder vermindert werden."

6) Nach §. 6. des ersten Decrets von 1804 nutzt ein Pfarrer, auf Abschlag der ihm zukommenden Besoldung, auch die seiner Pfarrstelle angewiesenen Capitale, Primizen, Pfarrgüter u. s. w. Was die Capitalien anbetrifft, deren ursprünglicher Totalbetrag die Summe von beiläufig 200,000 L. oder etwas mehr ausmachen mochte, da ihre Zinse den Pfarrern anfänglich mit 8260 L. — später mit circa 6000 L. abgerechnet wurden, so wurden diese vor ungefähr 10 Jahren ganz von der Regierung eingezogen, und jene Abzüge hörten demnach mit dem Jahre 1816 auch völlig auf; was eben auch der Fall mit den in gleichem §. erwähnten Beiträgen ist, die anfänglich noch den Pfarrern mit 1658 L. abgezogen wurden, jetzt aber bis auf

31 L. zusammengeschmolzen sind. Eine andere Bewandtniß hat es hingegen mit den, von den Pfarrern immer noch bezogenen Primizen, und der Benutzung ihres Pfrundlandes. Jene, die Primizen, werden den Pfarrern, welche sie beziehen, jährlich noch mit circa 5600 L. nach Anschlag abgerechnet. Dieses dann, das sämmtliche Pfrundland, mit den Berg- und Weidrechten (das freilich durch partiellen Verkauf, Austausch oder neue Ankäufe jährlich mehreren Veränderungen unterworfen ist), wurde dann schon 1805 und nachher wegen häufiger Reclamationen der Pfarrer über allzuhohe Schätzung, 1813 nochmals obrigkeitlich geschätzt, jedem Pfarrer der jährliche reine Ertrag desselben bestimmt, und demnach auch von seiner jeweiligen Classenbesoldung abgezogen. Dieser Abzug belief sich im alten Cantone anfänglich auf 36,000 L., jetzt etwas über 37,000 L. Der Capitalwerth aber des sämmtlichen Pfrundlandes an Aeckern, Wiesen, Reben, Berg- und Weidrechten mag auf circa 1¹/₄ Mill. Schweizerfranken ansteigen. Der jährliche Abzug dann des, zu den neueinverleibten 20 Leberbergpfründen gehörenden Landes beträgt etwa 5500 L.

Wahr ist es, daß dieser Abzug auf den mit vielem Lande begabten Pfarreien, wo er oft auf 6 — 7, ja selbst 900 L. steigt, manchem, besonders jungen Pfarrer, der sich noch in der untersten Classe von 1000 L. befindet, beschwerlich fallen, und ihn gleichsam nöthigen muß, sein Heil in der Landwirthschaft zu suchen, und einigermaßen zu — verbauern. Da indessen dieses Land so zu sagen den noch einzigen, auch bei Revolutionen gesicherten, Theil des Pfarreinkommens ausmacht, der Pfarrer auch bei der Besorgung desselben, sowohl Freud als Leid mit seinen Pfarrkindern theilt, im letztern Falle auch ihr besserer Tröster sein kann, so scheint es wenigstens die Klugheit anzurathen, zu diesem wichtigen Theile des Kirchengutes die größtmöglichste Sorge zu tragen, und nicht aus Gemächlichkeit oder andern Scheingründen denselben ganz oder theilweise veräußern zu lassen, und dadurch dem Ganzen einen oft unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

Ref. enthält sich, diesem schon fast zu weitläufig gerathenen Berichte von der gegenwärtigen Besoldungsart der Berner Geistlichkeit noch andere Bemerkungen beizufügen. Er will nicht untersuchen, ob und inwiefern dieselbe auch anderwärts einzuführen wäre, und als Muster dazu dienen könnte; noch weniger will er entscheiden, ob eine im Sophronizon (VI. 4. S. 4 u. 5) stehende ganz kurze Bemerkung hier anwendbar sei oder nicht? Das aber kann er mit Wahrheit bezeugen, daß die Berner Geistlichkeit sich wohl allgemein bei dieser Besoldungsart glücklich fühlt, daß er über das Ganze derselben jetzt, da die Inhaber vormaliger reicher Pfründen theils gestorben sind, theils sich nun selber auch in den obersten Classen befinden, auch nicht eine bündige Klage mehr vernimmt, den einzigen leisen Wunsch vielleicht ausgenommen, daß, wenn es möglich wäre, die unterste Classe, welche die jungen Anfänger gewöhnlich aufnimmt, um etwas besser besoldet sein möchte; wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei der jetzigen Zahlverminderung der Stellen in dieser Classe, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Sterblichkeit der Geistlichen in unserm Lande, ein solcher Pfarrer selten länger als drei, höchstens vier Jahre in der untersten Classe zu verbleiben pflegt, und dann schon in eine höhere steigen kann, dieselben auch beim Antritte ihrer ersten Stelle gewöhnlich mit einem nach Verhältniß der Entfernung größern oder kleinern Aufzuggeld unterstützt zu werden pflegen, das nicht unter 150 L. hinuntersinkt, oft aber auch bis auf 300 L. hinansteigt, und dem jungen Anfänger sowohl bei Errichtung seines neuen Hauswesens, als bei dem mit seinem Vorfahrer jeweilen zu treffenden und oft beträchtlichen Pfarrauskauf ungemein wohlthätig ist. Mit dem glücklichen Fortbestande und dem ununterbrochenen Wohlsein der Regierung steht und fällt übrigens diese ganze schöne Einrichtung, mithin auch die jetzige angenehme und gesicherte äußere Existenz der Geistlichkeit und ihrer Familien. Natürlich, daß sich diese eben deßwegen auch desto inniger an jene, so wie überhaupt an das Glück des Vaterlandes anschließen muß, und zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Ruhe nnd einer aufgeklärten echt-religiösen Sittlichkeit in demselben sich verpflichtet fühlt.

(Beschluß folgt.)

Miscellen.

† Aarau. Die Regierung des Standes Aargau hat die Herren Regierungsrath Reding und Stadtpfarrer Vok von Aarau an den päpstlichen Auditor in Lucern, Hr. Ghizzi, abgeordnet, um mit ihm wegen der noch hinsichtlich des Cantons Aargau bei der Bildung und Wahl des neuen Domcapitels des Bisthums Basel obwaltenden Anstände in nähere Rücksprache zu treten.

* Darmstadt. Der Herausgeber ist ermächtigt, das in Nr. 8. der A. K. Z. enthaltene, aus Seebode's kritischer Bibliothek (Hildesheim 1824. Heft 9.) entlehnte Gerücht, als sei der Unterricht in der Geschichte und Religion auf den preußischen Gymnasien unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, für durchaus grundlos zu erklären. E. Z.

† Frankreich. Nach der Etoile hat der Bischof von Chartres im Cantone Orgères, am äußersten Ende seines Sprengels, eine Gemeinde entdeckt, von welcher mehr als 50 Personen, zum Theil Kinder, aber auch 24 Erwachsene, noch nicht einmal getauft waren. Es sind jetzt zwei Missionäre dahin abgegangen, und haben bereits 22 solche Kinder, größtentheils schon über 7 Jahre alt, getauft, auch sieben der Erwachsenen zur Erklärung gebracht, sich taufen lassen zu wollen.

† Westphalen. Folgende buchstäblich wahre Begebenheit ist geeignet, jeden frommen Christen, er sei Katholik oder Protestant, mit gerechtem Unwillen oder Abscheu zu erfüllen. — In einer bedeutenden Stadt der Rheinlande lebte ein Ehepaar des geringern Bürgerstandes seit einer Reihe von Jahren in unzufriedener Ehe, wozu die Verschiedenheit der Religion die Veranlassung gibt. Der katholische Mann wünscht die protestantische Frau zu seiner Kirche zu bewegen, und wendet dazu so Bitten als Drohungen, jedoch vergeblich, an. Durch unablässiges Andringen ermüdet, willigt die Frau ein, die in ihrer Ehe erzeugten fünf Kinder in der katholischen Lehre unterrichten zu lassen; doch das genügt dem Manne nicht, der, als auch die Ueberredungen eines Geistlichen ohne Erfolg bleiben, seiner Gattin das Messer auf die Brust setzt, und sie zu ermorden droht, wenn sie sich länger weigert, katholisch zu werden. Das Geschrei der geängstigten Frau lockt die Nachbarn herbei, welche sich des Fanatikers bemächtigen und ihn der Polizeibehörde überliefern; indessen wird er nach einer kurzen Haft entlassen und wiederholt seine Drohung. — Solche Fälle verdienen an die große Glocke geschlagen zu werden, damit sie überall gehört werden und so Gott will — scharfe Ahndung finden! Westphäl. Zeit.